



Verfügung betreffend Verkehrsanordnungen wegen Baustelle auf der Nationalstrasse N2P Kreisel Andermatt – Passhöhe

vom 25. September 2018

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA),

gestützt auf Artikel 104 Absatz 3 SSV, 2 Absatz 3^{bis}, 3 Absatz 4 und 32 Absatz 3
des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹

und die Artikel 107 Absätze 1 und 5, 108 Absätze 1, 2 Buchstabe a, 4 und 5 und
110 Absatz 2 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979²,

verfügt:

I

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2P in Fahrtrich-
tung Süd wie folgt:

- von km 6.700 bis km 9.260: 60 km/h

Festsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstrasse N2P in Fahrtrich-
tung Nord wie folgt:

- von km 9.260 bis km 6.700: 60 km/h

II

Die Verkehrsanordnungen gelten von ca. Anfang Oktober 2018 bis ca. Ende De-
zember 2018.

III

Einer allfälligen Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

IV

Gegen die vorliegende Verfügung kann gemäss Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b VwVG innert 30 Tagen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat das Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat. Detaillierte Unterlagen können während der Beschwerdefrist bei der ASTRA-Filiale Zofingen, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen, eingesehen werden.

16. Oktober 2018

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilungschef Strasseninfrastruktur Ost:
Guido Biaggio